

Kurztitel

GATT - Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen - vorl. Beitritt
Arabische Republik

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 132/1971

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

08.03.1971

Text

1. Die Geltungsdauer der Deklaration wird durch Ersetzung des Datums in Ziffer 4 durch das Datum des 31. Dezember 1970 um ein weiteres Jahr verlängert.
2. Diese Niederschrift wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Weise durch die Vereinigte Arabische Republik und durch die teilnehmenden Regierungen offen. Sie tritt zwischen der Regierung der Vereinigten Arabischen Republik und einer teilnehmenden Regierung in Kraft, sobald sie von der Regierung der Vereinigten Arabischen Republik und von dieser Regierung angenommen worden ist.
3. Der Generaldirektor übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Mitteilung über jede Annahmeerklärung an die Regierung der Vereinigten Arabischen Republik und an jede Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens.

GESCHEHEN zu Genf, am sechzehnten Dezember neunzehnhundertneunundsedzig, in einer einzigen Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.